



KANTON
NIDWALDEN

REGIERUNGSRAT

Dorfplatz 2, Postfach 1246, 6371 Stans
Telefon 041 618 79 02, www.nw.ch

TEILREVISION DER PLANUNGS- UND BAUVERORDNUNG (GEFAHRENZONEN)

Bericht zur externen Vernehmlassung

Titel:	Teilrevision der Planungs- und Bauverordnung (Gefahrenzonen)	Typ:	Bericht Regierungsrat	Version:	
Thema:	Bericht zur externen Vernehmlassung	Klasse:		FreigabeDatum:	15.06.23
Autor:	Markus Klausner	Status:		DruckDatum:	15.06.23
Ablage/Name:	Bericht NG 611.11 externe Vernehmlassung.docx			Registrator:	2022.NWLUD.147

Inhalt

1	Zusammenfassung	4
2	Ausgangslage	5
2.1	Gefahrengebiete	5
2.2	Nachweis Naturgefahren	5
2.3	Gefahrenzonen	5
2.4	Gefahrenprozesse	5
3	Grundzüge der Vorlage	6
3.1	Wasserprozesse mit geringer Gefährdung	6
3.2	Prozess Rutschungen mit geringer Gefährdung	7
3.3	Einflussbereich See	7
4	Ausführungen zu den einzelnen Bestimmungen	8
5	Auswirkungen	9
5.1	Auf den Kanton	9
5.2	Auf die Gemeinden	10
5.3	Auf die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer	10
6	Terminplan	10

1 Zusammenfassung

Wasser- und Rutschprozesse können schon bei schwachen Intensitäten durch Öffnungen (z.B. Fenster, Lichtschächte) in Gebäude eindringen und grosse Schäden verursachen. Solche Schäden können in der Regel ohne grosse Mehrkosten durch eine auf die Gefahrenprozesse angepasste Bauweise verhindert werden. Damit diesem Umstand bei der Bautätigkeit stärker Rechnung getragen und auch das diesbezügliche Bewusstsein gestärkt wird, werden die Gefahrengelände im Einflussbereich von Wasser- und Rutschprozessen mit einer geringen Gefährdung und im Einflussbereich des Vierwaldstättersees neu der Gefahrenzone 2 zugewiesen (bisher Gefahrenzone 3).

Die Bauherrschaft wird dadurch verpflichtet, mit einem Baugesuch einen vollständigen Nachweis Naturgefahren einzureichen, welcher die konkreten Naturgefahrenprozesse am Objekt und die geplanten Objektschutzmassnahmen aufzeigt. Die Baubewilligungsbehörde schliesslich wird legitimiert, bei Bauprojekten entsprechende Auflagen zu machen und Massnahmen zur Abwehr von Naturgefahren auch zu fordern.

Prozess	Gefährdung	Gefahrenzone/ Nachweis	
		bisher	neu
Alle	mittlere	Gefahrenzone 2 vollständiger Nachweis	Gefahrenzone 2 vollständiger Nachweis
Wasserprozesse Rutsch spontan	mittlere - Häufigkeit: mittel - Intensität: schwach	Gefahrenzone 2 vollständiger Nachweis	Gefahrenzone 2 vollständiger Nachweis
Rutsch permanent	geringe - Intensität: schwach	Gefahrenzone 3 reduzierter Nachweis	Gefahrenzone 2 vollständiger Nachweis
Wasserprozesse Rutsch spontan	geringe - Häufigkeit: selten	Gefahrenzone 3 reduzierter Nachweis	Gefahrenzone 2 vollständiger Nachweis
Oberflächenabfluss	geringe - Häufigkeit: mittel - Intensität: schwach	Nicht berücksichtigt kein Nachweis	Gefahrenzone 2 vollständiger Nachweis
See	Überschwemmungshöhe 435.50 m.ü.M. Restgefährdung - Häufigkeit: sehr selten	Nicht berücksichtigt kein Nachweis	Gefahrenzone 2 vollständiger Nachweis
Lawinenprozesse Sturzprozesse	geringe	Gefahrenzone 3 reduzierter Nachweis	Gefahrenzone 3 reduzierter Nachweis
Alle	Restgefährdung	Gefahrenzone 3 reduzierter Nachweis	Gefahrenzone 3 reduzierter Nachweis

Tabelle 1: Übersicht der Änderungen: Gefahreneinweisung und zugehörige Nachweispflicht bestehend und neu

Mit der Verordnungsänderung fallen zusätzliche Flächen in die Gefahrenzone 2 und werden somit der vollständigen Nachweispflicht unterstellt. Innerhalb der Bauzone ist das effektive Ausmass der zusätzlichen Flächen klein. Von permanenten Rutschprozessen ist vor allem die Gemeinde Hergiswil betroffen. Es ist bereits heute Praxis der Gemeinde Hergiswil, für die permanenten Rutschflächen der Gefahrenzone 3 einen vollständigen Nachweis Naturgefahren zu verlangen. Vom Seehochwasser sind vor allem die Gemeinden Stansstad und Buochs betroffen. Diese beiden Gemeinden setzten die vorliegende Änderung im Bereich See bereits um. Das bedeutet, dass bei den permanenten Rutschungen und dem Seehochwasser die Praxis der hauptsächlich betroffenen Gemeinden in die Verordnung aufgenommen und damit für das ganze Kantonsgebiet verbindlich wird.

Bei den Wasserprozessen und den spontanen Rutschungen kommen nur wenige Flächen innerhalb des Baugebietes neu in die Gefahrenzone 2. Beim Oberflächenabfluss ist das Mengengerüst der zusätzlichen Flächen am grössten. Bei diesem Prozess können folgenschwere Schäden in der Regel mit wenig aufwändigen Objektschutzmassnahmen vermieden werden. Dies ist das Hauptziel der Verordnungsänderung. Schweizweit sind 50 Prozent der durch Wasserprozesse verursachten Schäden dem Oberflächenwasser zuzurechnen. Da neben den Gebäudeeigentümern auch die Nidwaldner Sachversicherung (NSV) von der Schadenminderung profitiert, ist diese bereit, bei der Prüfung der Nachweise die Hauptarbeit zu tragen.

2 Ausgangslage

2.1 Gefahrengebiete

Die Bundesgesetzgebung verpflichtet die Kantone, Gefahrengebiete zu bezeichnen und diese bei ihrer Richt- und Nutzungsplanung sowie bei ihrer übrigen raumwirksamen Tätigkeit zu berücksichtigen. Die Gefahrenbeurteilung (Gefahrenkarte) nach eidgenössischen Standards repräsentiert die Gefährdung (erheblich, mittel, gering) oder als Restgefährdung in Abhängigkeit der Intensität eines Ereignisses (stark, mittel oder schwach) kombiniert mit der Häufigkeit eines Ereignisses (häufig, mittel, selten, sehr selten). Für die Risikobeurteilung (Risikoübersicht) wird die Gefährdung mit dem Schadenpotential verschnitten. Insbesondere die vorliegenden Risikobeurteilungen zeigen schweizweit ein hohes Schadenpotential in Gefahrengebieten mit geringer Gefährdung, weshalb die Forderung nach einer wirksamen, risikobasierten Raumplanung zunimmt und künftig insbesondere als Mehrleistungskriterium für Schutzbauten auch relevant werden wird.

2.2 Nachweis Naturgefahren

Im Kanton Nidwalden liegen grosse Flächen – auch der Bauzonen – im Einflussbereich von Naturgefahren. Damit beim Neu- und Umbau von Bauten und Anlagen der Schutz vor Naturgefahren berücksichtigt wird, ist ein fachtechnisch korrekt und stufengerecht erstellter Nachweis Naturgefahren zu erbringen (vgl. Art. 71 des Gesetzes über die Raumplanung und das öffentliche Baurecht [Planungs- und Baugesetz, PBG; NG 611.1] sowie die dazugehörigen Ausführungsbestimmungen in der Vollzugsverordnung zum Planungs- und Baugesetz [Planungs- und Bauverordnung, PBV; NG 611.11]). In diesem Nachweis Naturgefahren sind insbesondere die örtliche Gefährdung, die Anforderungen an das Bauvorhaben, die Gewährleistung des Objektschutzes und der Schutz der Umwelt und der Nachbarn aufzuzeigen.

Die Gesetzgebung differenziert hierbei, zugeordnet zu den Gefahrenzonen, das Erfordernis für einen "vollständigen" bzw. einen "reduzierten" Nachweis Naturgefahren. Ein vollständiger Naturgefahrennachweis ist erforderlich, falls ein Bauvorhaben in der Gefahrenzone 1 oder in der Gefahrenzone 2 liegt. In der Gefahrenzone 3 beschränkt sich der geforderte Nachweis Naturgefahren auf die Aspekte der Gefährdung der Umwelt und Dritter, während der Schutz von Bauten und Anlagen in der Eigenverantwortung der Eigentümerinnen und Eigentümer liegt (§ 30 PBV).

2.3 Gefahrenzonen

Ein Gebiet wird bei einer mittleren Gefährdung durch Naturgefahrenprozesse sowie bei Wasserprozessen und spontanen Rutschungen mit mittlerer Häufigkeit unabhängig der Intensität der Gefahrenzone 2 zugewiesen (vgl. § 14 Abs. 2 Ziff. 2 PBV). Das bedeutet, dass bei Wasserprozessen und spontanen Rutschungen auch Gebiete mit grundsätzlich nur geringer Gefährdung (gelbe Gefahrengebiete) heraufgestuft werden in die Gefahrenzone 2. Nämlich dann, wenn diese gemäss Gefahrenkarte bei mittlerer Häufigkeit nur eine schwache Intensität aufweisen. Einzelne Gemeinden gehen bereits heute für einzelne Prozesse oder Tatbestände weiter, als dies die PBV gesetzlich vorgibt. So besteht in der Gemeinde Hergiswil beispielsweise eine Nachweispflicht für permanente Rutschungen und in den Seegemeinden Buochs und Stansstad wird der "Einflussbereich See" im Bau- und Zonenreglement grossräumiger als Gefährdung dargelegt und entsprechende Objektschutzmassnahmen gefordert.

2.4 Gefahrenprozesse

Erfahrungen und Analysen in der ganzen Schweiz haben in den vergangenen Jahren gezeigt, dass wasserhaltige Naturgefahrenprozesse generell auch bei schwacher Intensität grosse Schäden an Gebäuden verursachen. Wasser und stark verflüssigte Rutschmassen können auch bei niedriger Fliesshöhe zum Beispiel durch Lichtschächte in Gebäude eindringen und beträchtliche Schäden anrichten. So wird im Bericht "Gefährdungskarte Oberflächenabfluss

Schweiz" vom Jahr 2018, welcher im Auftrag des BAFU erstellt wurde, festgehalten, dass schweizweit rund 50% der durch Wassergefahren verursachten Schadenfälle dem Oberflächenabfluss zuzurechnen sind.

Solche Schäden können in der Regel mit einer zweckmässigen Konzeption oder mit einfachen, kostengünstigen Objektschutzmassnahmen verhindert werden. Um Bauherrschaft und Planer zu sensibilisieren, aber auch für die Umsetzung einer kantonsweit einheitlichen Praxis sollen Gebiete, die von Wasser- und Rutschprozessen bedroht sind, nicht nur bei mittlerer Gefährdung, sondern neu auch generell bei geringer Gefährdung der Gefahrenzone 2 zugewiesen werden. Der Einflussbereich See wird in Anlehnung an die bestehende Praxis in Buochs und Stansstad neu ergänzend mit einer entsprechenden Terrainkote von 435.50 m gesetzlich verankert. Das bedeutet, dass bei einer Baueingabe gegebenenfalls trotz geringer Gefährdung ein vollständiger Nachweis Naturgefahren erstellt werden muss, der die konkrete Gefährdung am Objekt und entsprechende Objektschutzmassnahmen aufzeigt.

Bei den Sturzprozessen und den Lawinen sind im Bereich der schwachen Intensitäten die Energien nur noch klein (Sturz: Energie < 30 kJ; Lawinen: Druck < 3 kN/m²). Entsprechend gering sind die Schäden, die durch diese beiden Prozesse mit schwachen Intensitäten an Gebäuden entstehen können. Objektschutzmassnahmen sind somit nicht zwingend notwendig. Deshalb drängt sich bei diesen beiden Prozessen für Gebiete mit einer geringen Gefährdung keine Einstufung in die Gefahrenzone 2 auf.

3 Grundzüge der Vorlage

3.1 Wasserprozesse mit geringer Gefährdung

Im Kanton Nidwalden sind zugehörig zu den Wasserprozessen die Teilprozesse Seehochwasser (statisch), Fliessgewässer (dynamisch), aber auch der Oberflächenabfluss relevant:

- Der **See** wird zu einem Naturgefahrenprozess, sobald er bei Wasserhochstand über die Ufer tritt. Dabei ist der Wellenschlag zu berücksichtigen. Lange anhaltende Seehochwasserstände können jedoch auch unterirdisch wirken und landseitige Mulden "von unten" fluten (Sickerströmungen analog zum Grundwasser).
- **Fliessgewässer** sind Oberflächengewässer, die bei starker Wasserführung über die Ufer treten und Gebiete mit Wasser überfluten und mit Geschiebe übersaren können. Die dynamische Gefährdung ausserhalb der Gerinne wird durch die steilen **Wildbäche** aber auch durch flachere Talflüsse wie beispielsweise die **Engelbergeraa** verursacht. Zudem darf die Engelbergeraa auch im Kanton Nidwalden durchaus als Wildbach bezeichnet werden und die Prozesswirkung auf die Umgebung ist nicht derart different, um dafür eigenständige Bauauflagen zu rechtfertigen.
- Unter **Oberflächenabfluss** wird derjenige Niederschlagsanteil verstanden, welcher nach dem Auftreffen auf dem Boden unmittelbar auf der Geländeoberfläche abfließt.

Der Oberflächenabfluss wird in der Gefahrenkarte immer als Gebiet mit geringer Gefährdung (gelbes Gefahrengbiet) eingestuft. Bei den Prozessen Fliessgewässer und See werden Zonen, bei denen Wasserintensitäten bis maximal 0.5 m bzw. 0.5 m²/s auftreten, als Gebiete mit geringer Gefährdung eingestuft. Daraus resultiert gesetzeskonform eine Gefahrenzone 3, in welcher nur der reduzierte Nachweis Naturgefahren betreffend Gefährdung der Umwelt und Dritter zu erbringen ist. Ob eine Bauherrin respektive ein Bauherr Schäden an der eigenen Baute in Kauf nehmen will oder nicht, liegt entsprechend in ihrer respektive seiner Eigenverantwortung. Die hohe Anzahl Schadenfälle zeigt, dass hier die Eigenverantwortung zu unbefriedigenden Resultaten führt bzw. nicht ausreicht.

Durch die Änderung der Planungs- und Bauverordnung werden neu bei den Wasserprozessen alle Flächen, die in den Gefahrenkarten Wildbach, Engelbergeraa, See und Oberflächenabfluss als Gebiete von geringer Gefährdung ausgeschieden sind, der Gefahrenzone 2

zugewiesen (§ 14 PBV). Dadurch wird die Bauherrschaft verpflichtet, mit dem Baugesuch einen vollständigen Nachweis Naturgefahren einzureichen, der die Naturgefahr für das Objekt und die geplanten Schutzmassnahmen aufzeigt. Zudem kann in der Gefahrenzone 2 die Baubewilligungsbehörde Auflagen machen bezüglich Massnahmen zur Abwehr von Naturgefahren (vgl. Art. 70 Abs. 2 Ziff. 2 PBG). Dank den umgesetzten Objektschutzmassnahmen können Schäden am Gebäude, aber auch die Gefährdung von Personen in Untergeschossen durch eindringendes Wasser bis zum entsprechenden Schutzziel zweckmässig verhindert werden.

3.2 Prozess Rutschungen mit geringer Gefährdung

Bei den Rutschprozessen werden spontane und permanente Rutschungen unterschieden:

- **Spontane Rutschungen** entstehen plötzlich, wenn ein Hang instabil wird und Bodenmaterial als Rutschmasse abgleitet. Die Ursachen liegen meist in einer starken Durchnässung des Untergrundes oder in Erosionsprozessen am Hangfuss.
- **Permanente Rutschungen** bewegen sich langsam. Die Rutschgeschwindigkeit kann permanent im Millimeterbereich liegen, durch ungünstige Bedingungen aber auch aktiviert bzw. beschleunigt werden (bis in Bereiche von über 10 cm pro Jahr). Der Gleithorizont liegt in tiefen Bodenschichten, das heisst mehrere Meter unterhalb der Oberfläche.

Bei spontanen Rutschungen ist bereits bei schwachen Intensitäten – analog den Wasserprozessen – die Wahrscheinlichkeit gross, dass durch verflüssigte Rutschmassen, welche durch Gebäudeöffnungen in die Untergeschosse eindringen, Schäden an Gebäuden auftreten. Auch sind allfällige Personenschäden nicht auszuschliessen.

In Gebieten mit permanenten Rutschprozessen neigen die Hänge zu Rutsch- und Kriechbewegungen. Bei schwacher Intensität verschieben sich die Hänge maximal 2 Zentimeter pro Jahr. In permanenten Rutschhängen übt das Bodenwasser einen Strömungsdruck auf das Bodenmaterial aus. Bei Hanganschnitten kann es rasch zu schnelleren Bodenverschiebungen kommen, da dem Hang seine Stabilität genommen wird und er aus dem labilen Gleichgewicht in eine Rutschbewegung gerät. Dies ist vor allem bei Baugruben zu beachten. Die Böschungen bleiben nur bis zu einer beschränkten Höhe standfest. Deshalb ist es auch bei permanenten Rutschprozessen von schwacher Intensität wichtig, dass mit einem Nachweis Naturgefahren aufgezeigt wird, wie – vorwiegend während der Bauphase – die Hangstabilität beibehalten werden kann und damit Schäden am Neubau und Schäden an den Nachbargrundstücken vermieden werden können. Die Gemeinde Hergiswil hat diese Problematik schon länger erkannt und hat im Rahmen der Zonenplanrevision 2005 für permanente Rutschungen eine Nachweispflicht bereits bei einer geringen Gefährdung eingeführt.

Durch die Änderung der Planungs- und Bauverordnung werden neu bei den Rutschprozessen alle Flächen, die in den Gefahrenkarten spontane Rutschungen und permanente Rutschungen als Gebiete von geringer Gefährdung ausgeschieden sind, der Gefahrenzone 2 zugewiesen (§ 14 PBV). Dadurch wird die Bauherrschaft verpflichtet, mit dem Baugesuch einen vollständigen Nachweis Naturgefahren einzureichen, der die Naturgefahr für das Objekt und die geplanten Schutzmassnahmen aufzeigt. Zudem kann in der Gefahrenzone 2 die Baubewilligungsbehörde Auflagen machen bezüglich Massnahmen zur Abwehr von Naturgefahren (vgl. Art. 70 Abs. 2 Ziff. 2 PBG). Dank den umgesetzten Objektschutzmassnahmen, aber auch durch entsprechende Bauabläufe und Baugrubensicherungen, können Schäden an Gebäuden, sowie auch die Gefährdung von Personen verhindert werden.

3.3 Einflussbereich See

Der Seehochwasserstand wirkt nicht nur an der Oberfläche, sondern auch unterirdisch (Sickerströmung), sichtbar im Einflussbereich in rückwärtig gelegenen Geländemulden und Baugruben. Ob dieser Prozess als Gefährdung durch Naturgefahren oder als Grundwasserprozess zu würdigen ist, kann nicht abschliessend beantwortet werden. Die am stärksten

betroffenen Seegemeinden Buochs und Stansstad haben diesen Prozess im Bau- und Zonenreglement den Naturgefahren zugeteilt.

Im Einflussbereich des Prozesses See werden unabhängig der oberflächlichen Gefahrenbeurteilung alle Bereiche mit einer Terrainkote bis 435.50 m.ü.M. der Gefahrenzone 2 zugewiesen und damit in die Nachweispflicht miteinbezogen (§ 14 PBV). Dies ist bereits heute in der Verwaltungspraxis durch das Instrument der "Gefährdungslinie See" in den Zonenplänen einzelner Seegemeinden sichergestellt – eine gesetzliche Regelung fehlt jedoch bislang.

Die Terrainkote 435.5 gewährleistet, dass die Wirkung des Hochwasserstand im Einflussbereich des Vierwaldstättersees für allfällige Untergeschosse, zumindest in einer Stockwerkentiefe, zweckmässig berücksichtigt wird.

Durch die Änderung der Planungs- und Bauverordnung wird die Bauherrschaft verpflichtet, mit dem Baugesuch einen vollständigen Nachweis Naturgefahren einzureichen, welcher insbesondere auch die unterirdische Wirkung des Seehochstandes als Naturgefahr für das Objekt und die geplanten Schutzmassnahmen aufzeigt. Zudem kann in der Gefahrenzone 2 die Baubewilligungsbehörde Auflagen machen bezüglich Massnahmen zur Abwehr von Naturgefahren (vgl. Art. 70 Abs. 2 Ziff. 2 PBG). Dank den umgesetzten Objektschutzmassnahmen, aber auch durch entsprechende Bauabläufe und Baugrubensicherungen, können Schäden an Gebäuden wie auch die Gefährdung von Personen verhindert werden.

4 Ausführungen zu den einzelnen Bestimmungen

§ 14 Abs. 1

In Ziffer 2 werden bei den Wasserprozessen (Wildbäche, Engelbergeraa, See, Oberflächenabfluss) und bei den Rutschprozessen (spontane und permanente Rutschungen) nicht nur die Flächen, die in der Gefahrenkarte mit einer mittleren Gefährdung eingestuft sind, sondern neu auch Flächen mit einer geringen Gefährdung der Gefahrenzone 2 zugewiesen. Im Einflussbereich des Prozesses See werden Gebiete bis zur Höhenkote 435.50 m.ü.M. der Gefahrenzone 2 zugewiesen.

Die Zuordnung zur Gefahrenzone 2 verpflichtet die Bauherrschaft in den betreffenden Gebieten mit dem Baugesuch einen vollständigen Nachweis Naturgefahren einzureichen und die Baubewilligungsbehörde kann Auflagen bezüglich Massnahmen zur Abwehr von Naturgefahren (Objektschutzmassnahmen) machen.

In Ziffer 3 wird präzisiert, dass auch Flächen mit einer Restgefährdung der Gefahrenzone 3 zuzuweisen sind. Dies bedeutet materiell keine Verschärfung, da mit der Formulierung "bei allen übrigen Gefährdungen" bereits bisher die Restgefährdung miteingeschlossen war.

§ 22 Abs. 2

Die Bestimmung, die bisher in § 23 Abs. 2 PBV aufgeführt ist, wird allgemeiner formuliert. Sie gilt nicht nur für die Wasserprozesse, sondern neu für alle Naturgefahrenprozesse. Die Vorgabe wird etwas abgeschwächt, indem die Gebäudehülle so realisiert werden muss, dass diese keinen erheblichen Schaden nimmt. "Erheblich" drückt aus, dass Bagatellschäden zugelassen werden und gewährleistet den erforderlichen Handlungsspielraum, wenn Massnahmen im Einzelfall als unverhältnismässig beurteilt werden.

§ 23 Abs. 2 und 3

Die Bestimmung von Abs. 2 ist neu, leicht modifiziert in § 22 Abs. 2 PBV enthalten. Abs. 2 kann deshalb gestrichen werden.

Die Bestimmungen von Abs. 3 sind bereits in Abs. 1 enthalten. Wenn die Aussenwände in dichter Bauweise ausgeführt werden, so gilt dies auch für allfällige Durchdringungen der Gebäudehülle. Abs. 3 kann deshalb gestrichen werden.

§ 25 Aufgehoben

Abs. 1 kann aufgehoben werden, da diese Vorgabe bereits in § 23 Abs. 1 PBV enthalten ist. Die Bestimmungen von § 23 gelten für alle wasserhaltigen Prozesse, auch für die Engelbergeraa.

Abs. 2 kann aufgehoben werden, da die Überflutungshöhen auf einer öffentlich zugänglichen, digitalen Plattform der GIS Daten AG abgerufen werden können. Eine explizite Nennung der Gemeindeverwaltung als Ort, an dem die Überflutungshöhen eingesehen werden können, erübrigt sich deshalb.

Der Prozess Aawasser ist betreffend den Umgang mit Naturgefahren im Grundsatz gleichwertig mit dem Prozess Wildbach. Eine Differenzierung der baulichen Anforderungen ist entsprechend nicht angezeigt. § 25 kann aufgehoben werden, da der neue Geltungsbereich von § 26 für Fliessgewässer den Prozess Aawasser auch miteinschliesst.

§ 26 Abs. 1 und Abs. 5 Fliessgewässer, Oberflächenabfluss

Der Geltungsbereich von § 26 PBV wird ausgeweitet von Wildbächen (bisher) zu neu allen Fliessgewässern (Wildbäche und Engelbergeraa) und den Oberflächenabfluss. Er repräsentiert (in Differenzierung zu § 24; Seehochwasser; statisch) den dynamischen Wasserprozess. Gemäss der Überschrift gilt § 25 nicht nur für Wasser aus Wildbächen, sondern für die dynamische Prozesswirkung bei allen Fliessgewässern und neu auch für den Oberflächenabfluss.

Mit der generellen Vorgabe, dass kein Wasser ins Gebäude eindringen darf, wird insbesondere erreicht, dass die Lichtschächte über die massgebliche Überflutungshöhe hinaufgezogen werden müssen. Eine explizite Erwähnung der Lichtschächte in Abs. 1 erübrigt sich deshalb.

Abs. 5 kann aufgehoben werden, da diese Bestimmung bereits unter Art. 71 Abs. 2 PBG subsummiert ist.

§ 30a Abs. 3

Der Verweis in Abs. 3 war nicht korrekt und wird angepasst.

§ 1 Ziff. 1 der Vollzugsverordnung zum Schifffahrtsgesetz (Schifffahrtsverordnung)

Der Verweis in Ziff. 3 war nicht korrekt und wird angepasst.

5 Auswirkungen

5.1 Auf den Kanton

Durch die Ausweitung der vollständigen Nachweispflicht bei den Gefahrenprozessen (Wasser und Rutschungen) wird die Anzahl der von der Fachkommission Naturgefahren zu prüfenden Nachweise steigen. Die Standardfälle werden im Namen der Fachkommission von den Fachleuten der Nidwaldner Sachversicherung (NSV) geprüft, Spezialfälle vom Amt für Naturgefahren (Wasserprozesse) und vom Amt für Wald und Energie (Rutschprozesse). Bei den zusätzlichen Nachweisen wird es sich in der Regel um Standardfälle handeln. Der Zusatzaufwand wird entsprechend in erster Linie bei der NSV anfallen. Die NSV wird jedoch auch von der Prozessberücksichtigung sowie von zusätzlich realisierten Objektschutzmassnahmen profitieren, indem künftig weniger Schadenfälle auftreten bzw. das zu gewärtigende Schadenausmass reduziert wird.

5.2 Auf die Gemeinden

Die Gemeinden werden von der Vorlage im Rahmen der Nutzungsplanungs- und Baubewilligungsverfahren betroffen.

Im Rahmen der Nutzungsplanungsrevisionen müssen die Gefahrenzonen wie bis anhin überprüft und die Gefahrenzonen auf die aktuelle Gefahrenbeurteilung abgestimmt werden. In diesem Prozess sind künftig auch die vorliegenden Neuerungen mitzubedenken. Ein signifikanter Mehraufwand durch die neuen Regelungen entsteht für die Gemeinden dabei nicht, da die Gefahrenzonen mittels des Geoinformationssystems durch die kantonale Fachstelle automatisch aus den Gefahrenkarten generiert werden können.

Die Bauämter müssen durch die Ausweitung des Nachweises Naturgefahren bei zusätzlichen Bauvorhaben prüfen, ob ein fachtechnisch korrekter und stufengerechter Nachweis Naturgefahren vorliegt. Fehlt der Nachweis, dann muss er bei der Bauherrschaft nachgefordert werden. Der Mehraufwand der Bauämter wird sich aber in einem vertretbaren Rahmen halten, mindestens ab dem Zeitpunkt, ab dem Planern und Bauherren bewusst ist, dass die Nachweispflicht erweitert wurde.

5.3 Auf die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer

Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer (Bauherrschaft) müssen durch die Ausweitung der Nachweise Naturgefahren bei Baugesuchen vermehrt einen vollständigen Nachweis Naturgefahren einreichen, der die Naturgefahr vor Ort konkretisiert und mögliche Objektschutzmassnahmen aufzeigt. Da zusätzliche Flächen in die Gefahrenzone 2 aufgenommen werden, erhält die Baubewilligungsbehörde bei zusätzlichen Gesuchen die Möglichkeit Auflagen für Massnahmen zur Abwehr von Naturgefahren anzuordnen. Da es sich aber um Prozesse von geringer Intensität handelt, kann die notwendige Sicherheit in der Regel mit einfachen, kostengünstigen Massnahmen erreicht werden. Durch die frühzeitige Berücksichtigung der Prozesswirkung kombiniert mit erforderlichen Objektschutzmassnahmen können Schäden an Gebäuden oder gar Personenschäden vermindert werden. Die Bauherrschaft kann somit mit geringem Aufwand zukünftige Schäden verhindern oder zumindest mindern.

6 Terminplan

Externe Vernehmlassung	Juni-September 2023
Verabschiedung durch Regierungsrat	November 2023
Inkrafttreten	1. Januar 2024

REGIERUNGSRAT NIDWALDEN

Landammann

Joe Christen

Landschreiber

Armin Eberli